

Besondere Bedingung Nr. 6901

Berufshaftpflichtversicherung von Jungärzten in Ausbildung (Turnusarzt Allgemeinmedizin, Lehrpraxis Allgemeinmedizin, Turnusarzt Facharzt, Lehrpraxis Facharzt)

Die Besonderen Bedingungen kommen als Ergänzung zu den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) zur Anwendung.

1. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der im Versicherungsvertrag festgelegten Risikobeschreibung.

Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

2. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, insbesondere.

Dies ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden und bezieht sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

- Ärztliche Erste-Hilfeleistungen; Rettungs- und Hubschraubereinsätze;
- Untersuchung von Menschen auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
- Beurteilung der angeführten Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
- Behandlung solcher Zustände einschließlich Aufklärung, Beratung und Betreuung von eigenen und fremden Patienten;
- Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- Vorbeugung von Erkrankungen;
- Geburtshilfe;
- Verordnung von Heilmitteln, von Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;
- Wahrnehmung gesetzlicher Anzeigepflichten;
- Außergerichtliche Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger
- Anordnungen, die der Versicherungsnehmer an das nichtärztliche Personal einer Krankenanstalt erteilt;

3. Zeitlicher Geltungsbereich

In Abänderung zu Art. 4 AHVB gilt folgendes:

3.1 Wirksamkeit:

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG - siehe dazu §§ 38 ff VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB - d.h. Leistungsfreiheit bei Prämienverzug) eingetreten sind.

3.2 Nachdeckung

3.2.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen oder von Lehre oder Rechtsprechung anerkannten Verjährungsfrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet wird, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

3.2.2 Versicherungsschutz besteht weiters auch für Erste-Hilfeleistungen des Versicherungsnehmers nach Einstellung der Berufstätigkeit, sofern der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zustandegekommene Einzelvertrag bis zur Einstellung der Berufstätigkeit aufrecht ist.

- 3.2.3 Versicherungsschutz besteht für den gesamten Nachdeckungszeitraum im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.
- 3.2.4 Die Pflicht zur Bezahlung der Prämie endet dessen ungeachtet spätestens mit Berufseinstellung.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftpflichtgesetzes

Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB, auch auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der jeweils geltenden Fassung).

4.2 Deckung reiner Vermögensschäden

4.2.1 In Abänderung zu Abschnitt B, Ziff. 9 Pkt. 3 EHVB gilt:

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind. Versichert sind ausschließlich Ansprüche aus

- fehlerhafter medizinischer Beratung oder Diagnose,
- Unterhaltsansprüchen aufgrund ungewollter Schwangerschaft und unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs,
- fehler- bzw. mangelhafter außergerichtlicher Sachverständigentätigkeit sowie
- der Verletzung von Persönlichkeitsverletzungen; in dem Fall ist der Ausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 16 AHVB gestrichen.

4.2.2 Abweichend von Art. 1 AHVB ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4.2.3 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

4.2.3.1 eines Verstoßes;

4.2.3.2 mehrerer auf der derselben Ursache beruhender Verstöße;

4.2.3.3 mehrerer in zeitlichem Zusammenhang stehenden und auf gleichartigen Ursachen beruhenden Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht;

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

4.2.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.